

Anlage A zum Protokoll der Ratssitzung am 21.02.2013

1. Änderung der

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse sowie die Ortsräte der Stadt Burgdorf

Gemäß § 69 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte beschlossen:

Artikel 1

Nachfolgende §§ werden wie folgt neu gefasst:

§ 15 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern können unabhängig von Sitzungsterminen jederzeit gestellt werden. Sofern diese vor einer Sitzung beantwortet werden sollen, sind sie spätestens 7 Tage vor dem Tag der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich durch Brief oder E-Mail einzureichen. Soweit für die Einreichung der Anfragen nicht das Ratsinformationssystem (RIS) genutzt wird, sind diese in den Formaten Microsoft RTF (Rich Text-Format), Adobe pdf (Portable Dokument-Format) oder Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden, einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich behandelt.

- (2) Anfragen können in der Sitzung mündlich wiederholt werden.

Die oder der Anfragende erhält ein Antwortschreiben der Verwaltung, Anfrage und Antwort werden über das Ratsinformationssystem allen Mandatsträgern zur Verfügung gestellt.

Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.

Bis zu drei Zusatzanfragen der oder des Anfragenden sind zulässig.

- (3) Für Anfragen steht ein Zeitraum bis zu einer halben Stunde am Beginn der Ratssitzung zur Verfügung.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Vor Beginn und nach Schluss jeder öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt, die von der oder dem Ratsvorsitzenden eröffnet und geleitet wird. Sie soll jeweils dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Burgdorf, die oder der nicht Mitglied des Rates ist, ist berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen und weiteren Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und den Rat über Sachverhalte zu informieren. Fragen, die nur der Meinungskundgabe bzw. der Selbstdarstellung und nicht der Informationsgewinnung dienen, sind unzulässig.

Anlage A zum Protokoll der Ratssitzung am 21.02.2013

Das Fragerecht in einer Einwohnerfragestunde steht auch Ratsmitgliedern zu, wenn sich die Frage auf ihre persönlichen Angelegenheiten bezieht oder sie durch ein Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG an der Ausübung ihres Mandats gehindert sind.

- (3) Die Beantwortung der Fragen obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selbst beantwortet.

Dabei ist es zur Klarstellung eines Sachverhaltes möglich, dass mehrere Personen eine Frage beantworten.

- (4) Eine Diskussion findet nicht statt. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so wird sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet.
- (5) Die gestellten Fragen und die erteilten Antworten sowie die Informationen sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer stichwortartig festzuhalten und als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Artikel 2 In Kraft treten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 03.11.2011 tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Burgdorf, den 21.02.2013

STADT B U R G D O R F
Der Bürgermeister

(Baxmann)